

Anzeige zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte



anzeigende Person

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

Telefon / Handy

Gemeinde Lotte

Westerkappelner Straße 19

49504 Lotte

Tel.: 05404 889-0

Fax: 05404 889-50

info@lotte.de | www.lotte.de

Ort und Zeit der Verbrennung

Datum und voraussichtliche Uhrzeit

Straße, Hausnummer

genauere Beschreibung der Abbrennstelle

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 08.30 – 12.30 Uhr

sowie Di. 14.30 – 16.00 Uhr

und Do. 14.30 – 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Sachbearbeiter

Herr Schmidtmeier

Allg. Sicherheit und Ordnung,

Soziales

Zimmer: 7

Durchwahl-Tel.: -17

Durchwahl-Fax: -617

schmidtmeier@lotte.de

verantwortliche, volljährige Person an der Abbrennstelle zum Zeitpunkt der Verbrennung

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

Telefon / Handy (zur Erreichbarkeit an der Abbrennstelle zum Abbrennzeitpunkt)

Angaben zur Entfernung der Abbrennstelle und zur Höhe der Aufschichtung

von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (in Metern)

von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (in Metern)

von öffentlichen Wegflächen (in Metern)

von befestigten Wirtschaftswegen (in Metern)

Höhe des zu verbrennenden und aufgeschichteten Pflanzenmaterials (in Metern)

getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Gartenschlauch, Feuerlöscher)

Ich habe die nachstehenden Informationen zur Verbrennung von Schlagabraum zur Kenntnis genommen und werde die darin enthaltenen Angaben befolgen. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen ordnungsbehördlich verfolgt und geahndet werden können.

Unterschrift der anzeigenden Person

bei der Ordnungsbehörde eingegangen

Lotte,

Merkblatt zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Wegflächen,
 - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Abbrennens aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von v. g. Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.